



Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Beschluss vom 07.07.2022

Tritt am 01.02.2023 in Kraft

Moritz Kretschmer



Inhalt

- Inhalte des neuen Gesetzes
- Bedeutung für die Stadt
- Windkraftanlagen in Gummersbach
- Änderung LEP
- Potenzialstudie LANUV
- Handlungsmöglichkeiten für die Stadt



Zielsetzungen

- **Bis zum 31.12.2032 2%** der Landesflächen für Windenergie an Land
- Aktuell 0,8 % ausgewiesen und 0,5 % tatsächlich verfügbar
- Verbindliche Flächenziele an die Länder in zwei Etappen
- In **NRW** bis zum **31.12.2027 1,1 %**, bis zum **31.12.2032 1,8 %**



Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39



Staatsvertrag

- Möglichkeit der Länder sich einem anderen Land gegenüber zu verpflichten, mehr Fläche bereitzustellen
- Stadtstaaten höchstens 75 %
- Übrige **Länder höchstens 50 %**
- Muss dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum **31.05.2024** unter Bezifferung des Flächenüberhangs in km² übermittelt werden



Umsetzung auf Landesebene

- **Planungsträgern der Bundesländer** obliegt die Auswahl der auszuweisenden Flächen
- Umsetzung der Landesregierung in NRW in zwei Schritten:
 1. Aufnahmen konkreter Flächenwerte für die jeweiligen Planungsregionen im **Landesentwicklungsplan**
 2. Ausweisung der Windenergieflächen in den **Regionalplänen**
- Berücksichtigung kommunaler Interessen im **Gegenstromprinzip**
- Ankündigung der Koalitionäre den 1500 m **Vorsorgeabstand** im LEP **abzuschaffen**



Änderungen in der Planung

- Flächen für Windenergie werden in **Flächennutzungs- & Bebauungsplänen** nun ausdrücklich **Sonderbauflächen** und **Sondergebiete** genannt (in diesen Flächen gelten keine Mindestabstände)
- Neue Pläne mit **Höhenbegrenzungen** werden **nicht** mehr auf die Flächenbeitragswerte **angerechnet**
- Im Falle von **herausragenden Rotoren** über die ausgewiesene Fläche, wird diese anteilig dem Flächenbeitragswert angerechnet
- Ausschlusswirkungen in Bestandsplänen können **Repowering-Vorhaben** nicht entgegengesetzt werden

Erfassung der Umsetzung

- Festlegung im Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG (§ 97 und § 98)
- Der **Kooperationsausschuss** koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder, Flächenausweisung und Stand der Umsetzung
- Länder berichten jährlich bis zum 31. Mai über den Stand des Ausbaus und Stand der Flächen für Windenergie
- Bis **Ende 2024** soll in NRW ersichtlich sein, ob der Flächenbeitragswert eingehalten wird

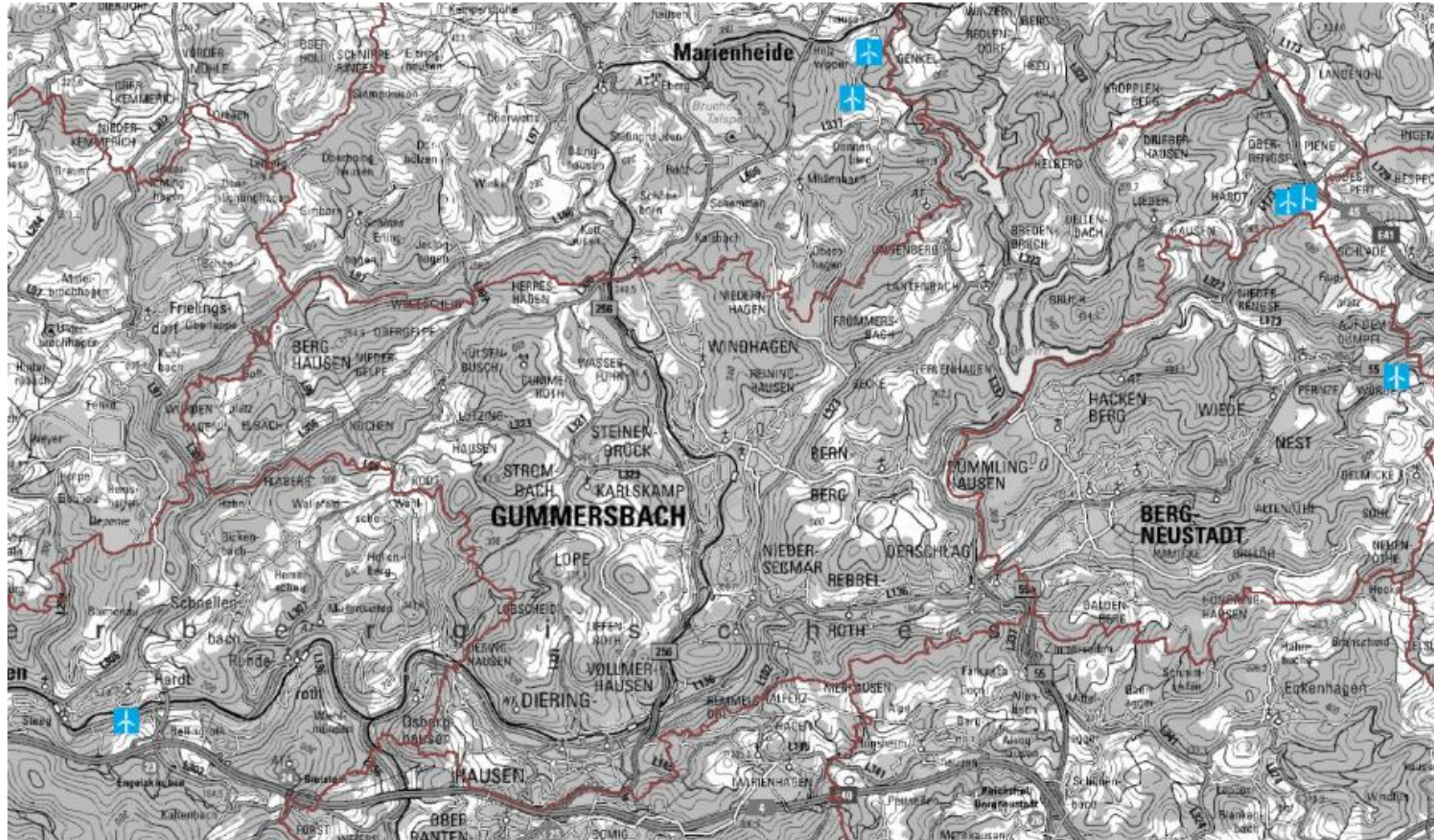
Bedeutung für die Stadt

- Regionalplanung muss **kommunale Interessen** bei der Festlegung neuer Windflächen im Regionalplan **berücksichtigen**
- **Kennzeichnung** als Sonderbauflächen / Sondergebieten im Flächennutzungs- & Bebauungsplan
- Werden **Ziele verfehlt** sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als **privilegierte Vorhaben im Außenbereich** genehmigungsfähig (auch in Landschaftsschutzgebieten)
- Auch Raumordnungs- & Flächennutzungspläne sowie Mindestabstandsregelungen können dann nicht mehr entgegengehalten werden

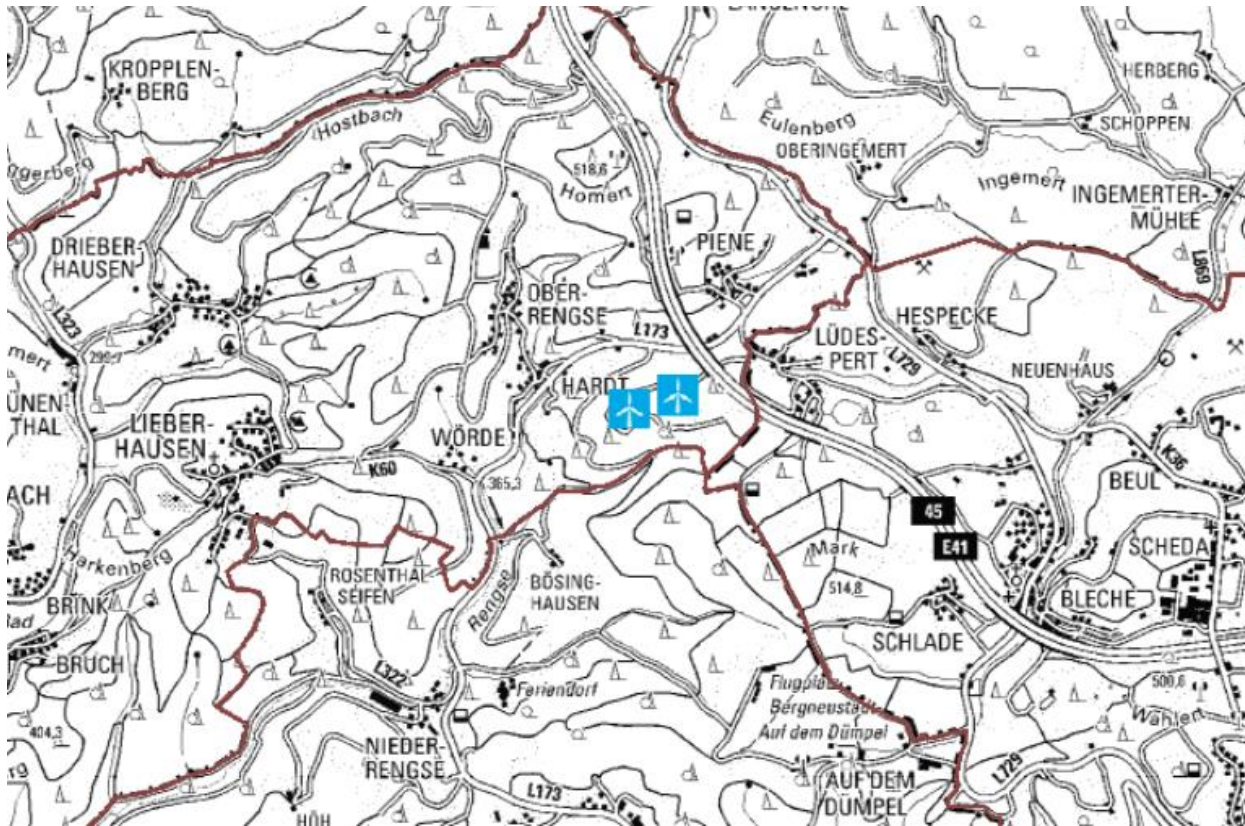
Steuerelemente für die Kommune

- Kann mit **Ausweisungen** (im **FNP**) zum Ziel beitragen und behält dadurch die **Planungshoheit**
- Muss **bis** zum **01.02.2023** erfolgt sein
- Bei **Erreichung** des Flächenziels **Zulässigkeit** von Windenergieanlagen **außerhalb** der ausgewiesenen Flächen nach **§ 35 Abs. 2 BauGB**
- Dann keine Privilegierung außerhalb der Flächen
- Bei **Nichterreichung** sind Windenergieanlagen im Außenbereich praktisch **uneingeschränkt zulässig** (nach § 35 Abs. 1 BauGB)

Windkraftanlagen im Raum Gummersbach



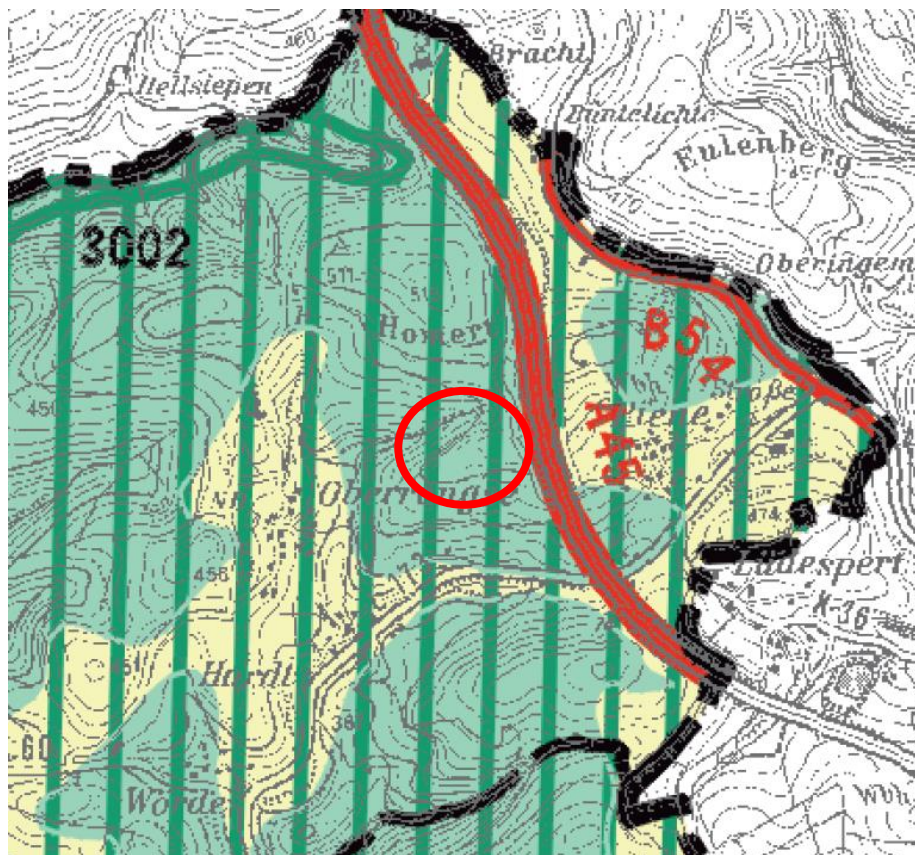
Windkraftanlagen in Gummersbach



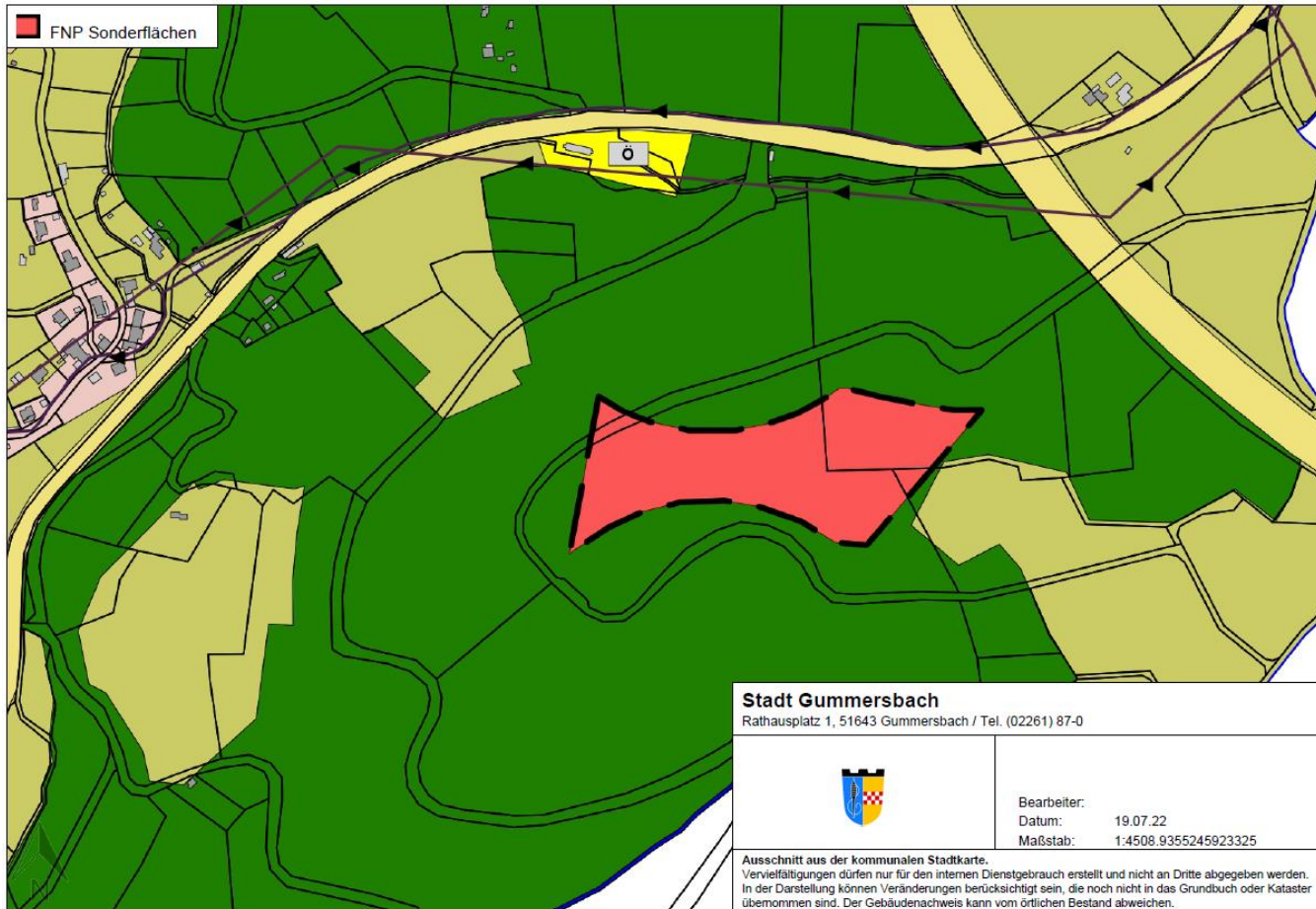
Landesentwicklungsplan NRW



Regionalplan Köln



Flächennutzungsplan Gummersbach



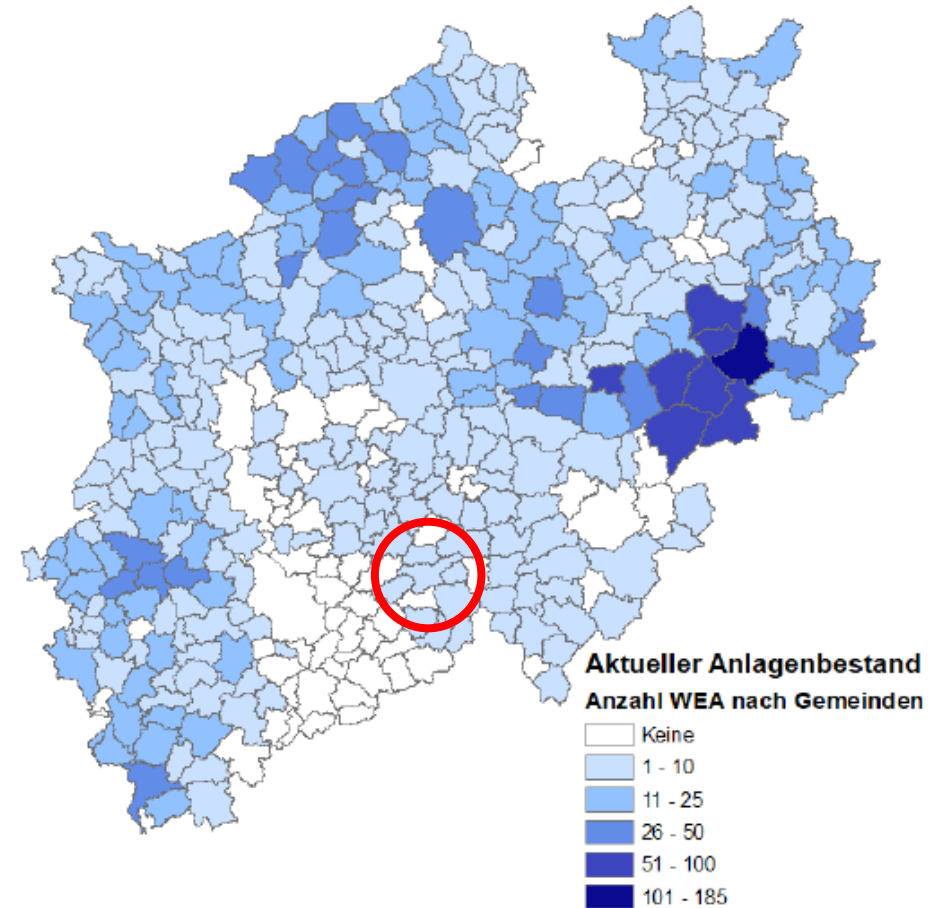
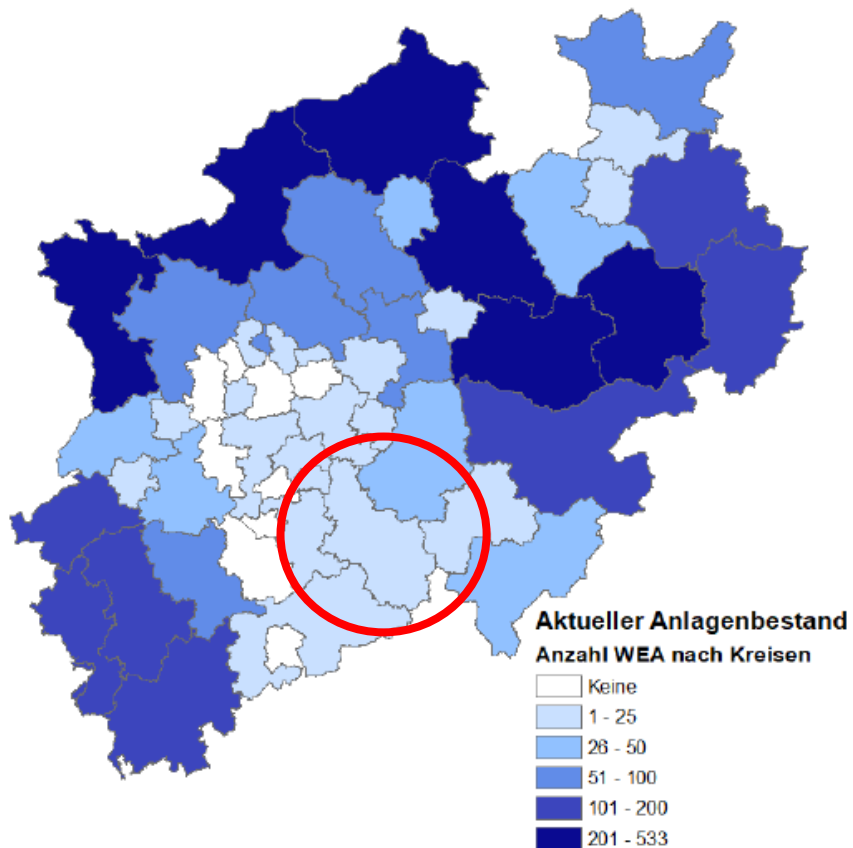
Änderung des LEP NRW

- Mitteilung vom 15.09.2022
- Verteilung der Flächenbeitragswerte nach **Potenzialstudie**
- Ermöglichung auf **Wald-, Gewerbe- und Industrieflächen**
- **Streichung der 1500-m-Abstandsregelung**
- Zusätzlich Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen PV
- **Öffentlichkeitsbeteiligung bis zum 31.10.2022**
- **Ziel: Beschluss im ersten Halbjahr 2024**

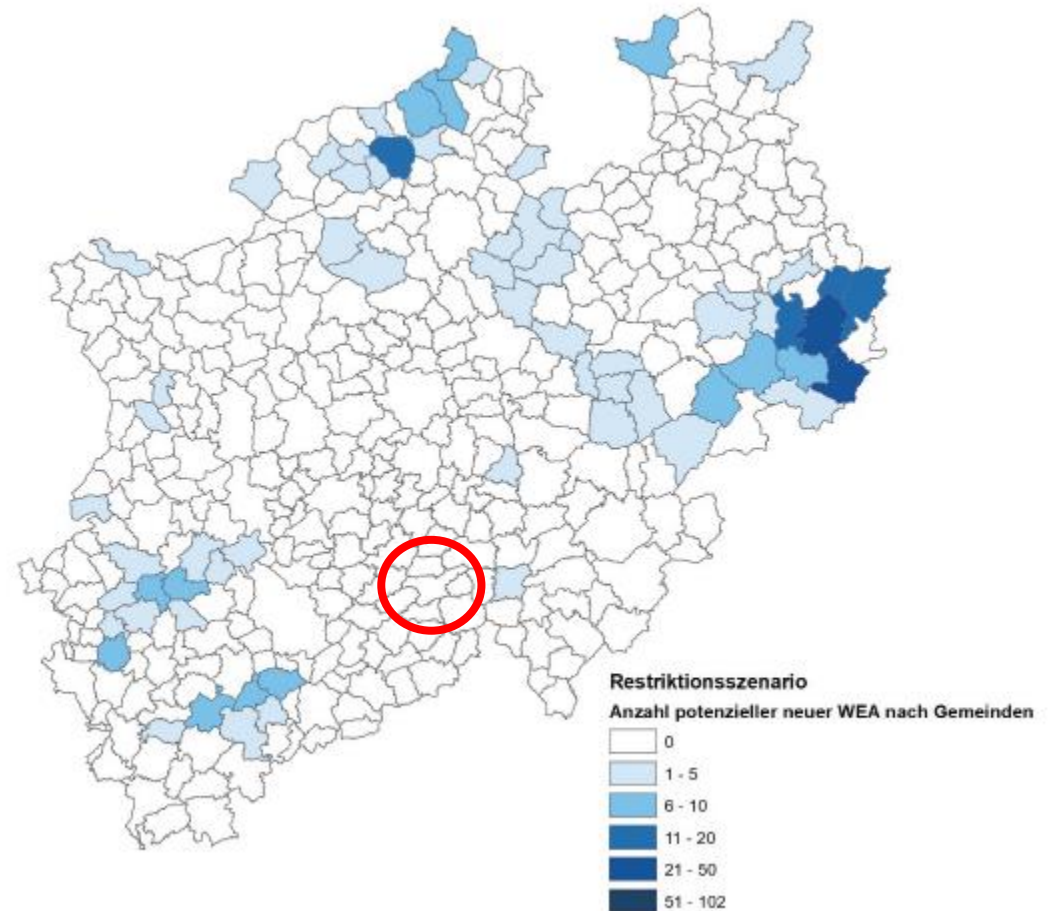
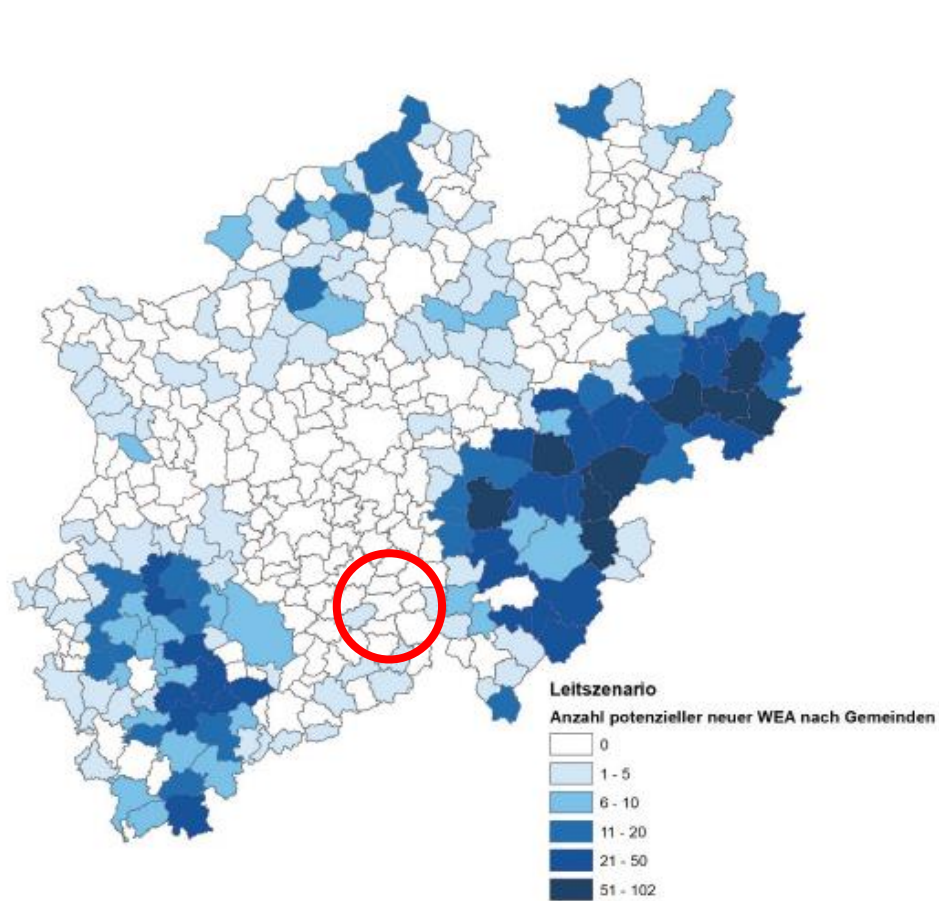


**Ableitung möglicher Festsetzungen in Gummersbach
durch die Landesplanung anhand der Potenzialstudie
Windenergie des LANUV (Stand April 2022)**

Bestand



Szenarien



Handlungsmöglichkeiten für die Stadt

- **Abwarten** auf Handlung des Landes (Potentialstudie)
- **Festsetzung** eigener Windenergieflächen (zeitlich knapp)
- **Klimaschutzkonzept** (Bsp. Stadt Bedburg)
- Windenergie als **Wirtschaftsfaktor** (Bsp. Stadt Bedburg, Nümbrecht, Genossenschaften)

Auf Basis der Potentialstudie und der kommenden LEP Änderung **Abwarten** als Strategie gewählt

Quellen

- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2022): Potenzialstudie Windkraft NRW 2022
- LÖFFLER, L. (2022): Das neue Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INNOVATION, DIGITALISIERUNG UND ENERGIE (2018): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)
- SOLBACH, S. (2022): Stadt Bedburg – Energiewende für alle
- SÜLZER, T. (2022): Altes Thema, neuer Anlauf; Kölner Stadt-Anzeiger
- STÄDTE UND GEMEINDEVERBUND NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land

§249 Abs. 9 BauGB

- Die Länder können durch **Landesgesetze** bestimmen, dass **§ 35 Absatz 1 Nummer 5** auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Windenergie dienen**, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte **Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten**. Ein Mindestabstand nach **Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen**. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage dieses Absatzes in der bis zum 14. August 2020 oder bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; **sie können geändert werden**, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden. In den Landesgesetzen nach den **Sätzen 1 und 4 ist zu regeln, dass die Mindestabstände nicht auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzuwenden sind**. Für Landesgesetze nach Satz 4 ist dies bis zum Ablauf des 31. Mai 2023 zu regeln.“

§97 EEG

- (1) Die zuständigen **Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder** und des **Bundes** bilden einen **Kooperationsausschuss**. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 und deren Umsetzungsstand.
- (2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen **Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz geleitet**.
- (3) Der Kooperationsausschuss **tagt mindestens zweimal im Jahr**. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.
- (4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzurichtenden Sekretariat unterstützt.
- (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann eine juristische Person des Privatrechts beauftragen, das Sekretariat des Kooperationsausschusses im Bereich der Windenergie an Land, insbesondere bei der Datenbeschaffung und Datenanalyse sowie bei Aspekten der Planung und Genehmigung beim Ausbau der Windenergie an Land, zu unterstützen.

§98 EEG

(1) Die **Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien**, insbesondere über

1. den **Umfang an Flächen**, die in der **geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land** festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
2. **Planungen für neue Festsetzungen** für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und
3. den **Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land** (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung). Die festgesetzten und geplanten Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (**GIS-Daten**) in nicht personenbezogener Form **gemeldet werden**. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. **Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.**

(2) Der **Kooperationsausschuss** wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und **legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.**

(3) Die **Bundesregierung berichtet jährlich spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels** nach § 1 Absatz 2 **erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden**. Zu diesem Zweck bewertet sie insbesondere auf Grundlage des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr das Zwischenziel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist; die mit den Sonderausschreibungen im Jahr 2022 angestrebte weitere Stromerzeugung bleibt hierbei unberücksichtigt und wird zusätzlich bewertet. **Bei einer Verfehlung des Zwischenziels stellt die Bundesregierung die Gründe dar**, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche Gründe, und **legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor**. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, ein deutlicher Anstieg des Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a oder der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28c. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, sofern erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Verordnung nach § 88c vor.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 Satz 2 ist die tatsächlich erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien anhand der tatsächlichen Wetterbedingungen zu bereinigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz die Kriterien für die Wetterbereinigung fest.

§35 Abs. 1 BauGB

- (1) Im **Außenbereich** ist ein Vorhaben nur **zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es**
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
 2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
 3. der **öffentlichen Versorgung mit Elektrizität**, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient,
 4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,
 5. der **Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie** dient,
 6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,
 - b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,
 - c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und
 - d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,
 7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dient, mit Ausnahme der Neuerrichtung von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität, oder
 8. der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.



§35 Abs. 2 BauGB

- (2) Sonstige Vorhaben können im **Einzelfall** zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung **öffentliche Belange nicht beeinträchtigt** und die Erschließung gesichert ist.

Szenarien LANUV

- Der **Unterschied zwischen dem Restriktions- und Leitszenario** liegt in der Bewertung der Nutzbarkeit von Flächen. Im **Leitszenario** wurden Flächen in das Potenzial einbezogen, bei denen die Möglichkeit einer Windenergienutzung aus landesweiter Perspektive nicht abschließend eingestuft werden kann, oder bei denen Anpassungen der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sind. **Neben den Flächen im Wald betrifft dies beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder Abstandsflächen zu Erdbebenmessstationen.** Im **Restriktionsszenario** wurden nur **Flächen einbezogen, die bereits heute für eine Nutzung ohne Einzelfallprüfung in Fragen kommen würden.** „Das Leitszenario zeigt uns also eine Perspektive mit starkem Fokus auf dem Ausbau der Windenergie“, erklärte Dr. Delschen. „Um das 12-Gigawatt-Ziel bis 2030 zu erreichen bräuchte es nicht nur neue planerische Rahmenbedingungen, wir müssten auch das Ausbautempo im Vergleich zu den vergangenen zehn Jahren mindestens verdoppeln.“